

Geschäftsordnung Mitgliederversammlung des Main-Vogelsberg-Schachverbands

§ 1 Die Mitgliedschaft

- Über den Antrag auf Ausschluss eines Vereins beschließt der Vorstand. Vereine sind vor der Ausschlussentscheidung zu hören. Gegen den Ausschluss kann Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- Mitgliedern von MVS-Vereinen kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Entsprechende Vorschläge sind an den Vorstand zu richten, der über ihre Weitergabe an die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung ohne Aussprache mit Mehrheit verliehen.

§ 2 Durchführung von Mitgliederversammlungen

- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist satzungsgemäß im 1. Quartal vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des HSV, aber in Abstimmung mit der MVSJ erst nach der Jugendversammlung durchzuführen.
- Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung immer beschlussfähig.
- Es besteht für die Vereine die Pflicht, einen Vertreter auf die Mitgliederversammlung zu entsenden. Verstöße gegen diese Pflicht werden mit einer Geldstrafe von € 50,- belegt.
- Jeder Verein kann höchstens so viele Delegierte entsenden, wie er Stimmen hat. Die Stimmen eines Vereins können aber auch von einem Vertreter en bloc abgegeben werden.

- Werden Vereine nicht von ihrem Vorsitzenden vertreten, sind Vollmachten vorzulegen.
- Vereine können ihre Stimmen durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen. Eine Übertragung von Stimmen abwesender Vorstandsmitglieder oder Ehrenmitglieder ist nicht möglich.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt ~~drei~~ vier Rechnungsprüfer auf jeweils drei Jahre in der Art, dass jedes Jahr nur ein Rechnungsprüfer neu zu wählen ist.
- Ein Rechnungsprüfer darf nicht dem gleichen Verein angehören wie der Schatzmeister. Wird während seiner Amtszeit ein Mitglied seines Vereins zum Schatzmeister gewählt, endet das Amt vorzeitig, und für den Rest der Amtszeit ist eine Neuwahl vorzunehmen.
- Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist nach einjähriger Unterbrechung möglich.
- Rechnungsprüfer und Ehrenmitglieder sind in jedem Fall persönlich einzuladen.
- Das Stimmenverhältnis ist vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen und bekannt zu geben. Delegierte, die später kommen oder die Versammlung früher verlassen, haben sich beim Versammlungsleiter an- oder abzumelden, der die Veränderung der Stimmenverhältnisse feststellt.
- Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung kann aber auch ein anderes Mitglied des Vorstands mit der Leitung betrauen.

§3 Der Vorstand

- Die Ämter des Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters müssen immer mit unterschiedlichen Personen besetzt sein.
- Dem Vorstand dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder eines Vereins angehören. Ausnahmen sind zulässig, wenn die

- Mitgliederversammlung sie mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausdrücklich genehmigt.
- Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
 - Scheidet ein nicht vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so wird dieses vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt. Diese nimmt - ggf. nur für die Restamtszeit - eine Neuwahl vor. Das Verfahren darf im Laufe eines Geschäftsjahres für höchstens drei Vorstandsmitglieder Anwendung finden, andernfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Kommissarische Vorstandsmitglieder haben volles Stimmrecht.
 - Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung vorzeitig aus seinem Amt abberufen werden, wenn ein Mitglied derselben einen entsprechenden Antrag stellt, dem die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entspricht.

§4 Der Turnierausschuss

- Der Turnierausschuss besteht aus 4 ordentlichen und 2 Ersatzmitgliedern, die am Tage ihrer Wahl 6 verschiedenen Vereinen angehören müssen.
- Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt in den Jahren mit gerader Zahl. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt, besetzt der Vorstand dieses kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese nimmt eine Neuwahl - ggf. nur für die restliche Amtszeit - vor.
- Der Turnierausschuss verhandelt schriftlich oder mündlich. Über die Zweckmäßigkeit des Verfahrens entscheidet der vorsitzende Turnierleiter.
- Ist ein Mitglied des Turnierausschusses verhindert oder befangen, tritt ein Ersatzmitglied an seine Stelle. Die Auswahl trifft der vorsitzende Turnierleiter. Die Bestimmung gilt sinngemäß für das schriftliche Verfahren.

- Der Turnierausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- Den Vorsitz im Turnierausschuss führt - je nach Verhandlungsstand - der Turnierleiter für Mannschaftskämpfe oder der Turnierleiter für Einzelwettkämpfe.
- Der Turnierleiter ist dann nicht stimmberechtigt, wenn der Turnierausschuss über Proteste gegen seine Entscheidung zu befinden hat.
- Die Verfahrensfragen regelt die Hessische Turnierordnung und die Turnierordnung des MVS.

§5 Bekanntmachungen

- Mitteilungen an die Vereine erfolgen durch Veröffentlichung im jeweils gültigen von der Mitgliederversammlung bestimmten Verkündungsorgan.
- Zusätzliche schriftliche Mitteilungen sind nicht erforderlich.
- Sonstige Mitteilungen des Vorstands ergehen schriftlich oder in Textform per Email.

Hanau, den 28.02.2016